

# RS Vwgh 1989/1/18 87/03/0259

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.01.1989

## Index

KFG

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

AVG §46

KFG 1967 §103 Abs2

VStG §9 Abs1

## Rechtssatz

Ein Gesellschafter einer GmbH, die die Vermietung von Kfz zum Gegenstand hat, ist nicht zur Auskunftserteilung, an wen ein Kfz vermietet wurde, verpflichtet, wenn er nicht zur Vertretung nach außen berufen ist. Er kann im Falle der Verweigerung einer solchen Auskunft auch nicht bestraft werden. Doch ist es der Behörde auf Grund § 46 AVG nicht verwehrt, bei der Beurteilung der Frage, ob ein Fahrzeug vermietet war, an wen und mit oder ohne Lenkerbeistellung, die von dem Gesellschafter erteilte Auskunft in ihre Erwägungen einzubeziehen.

## Schlagworte

Auskunftserteilung Beweismittel Auskünfte Bestätigungen Stellungnahmen Grundsatz der Unbeschränktheit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987030259.X01

## Im RIS seit

05.08.2020

## Zuletzt aktualisiert am

05.08.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>